

13. Reglement für die musikalische Ausbildung

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Richtlinien, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

1. Die Schulgemeinde Glattfelden ist Kollektivmitglied der Musikschule Bülach (MSB).
2. Der Unterricht von Kindern und Jugendlichen der Schulgemeinde Glattfelden an der Musikschule Bülach erfolgt gemäss der geltenden Musikverordnung und zum Unterrichtstarif für angeschlossene Gemeinden.
 - Die Eltern bezahlen 50% der Unterrichtskosten
 - Die Schulgemeinde übernimmt die durch die Beiträge der Eltern und des Staates nicht gedeckten Kosten
 - Die Subvention steht allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum 20. Altersjahr zu
 - Es werden alle an der Musikschule Bülach erteilten Unterrichtsfächer subventioniert
 - Sind mehrere Kinder einer Familie an der Musikschule angemeldet, gelten folgende Rabattsätze auf den Gesamtbetrag:

▪ 2 Kinder:	10%
▪ 3 Kinder	15%
▪ 4 + Kinder	20%
3. Wird der Musikunterricht nicht durch die Musikschule Bülach erteilt, entscheidet die Schulpflege über eine allfällige Beitragsleistung aufgrund eines entsprechenden schriftlichen Gesuches der Inhaber der elterlichen Sorge.
4. Der Blockflötenunterricht wird während zwei Jahren durch die Schulgemeinde angeboten und beginnt grundsätzlich in der 2. Klasse. Für den weiteren Musikunterricht sind die Inhaber der elterlichen Sorge zuständig.

An die Kosten für den Blockflötenunterricht wird durch die Schulgemeindeverwaltung ein Elternbeitrag von CHF 300.- pro Jahr in Rechnung gestellt.
5. Für den in Ziff. 3 aufgeführten Musikunterricht werden die Musiklehrer nach den in der Besoldungsverordnung der Musikschule Bülach festgelegten Ansätzen entschädigt.

6. Für den Musikunterricht gemäss Ziff. 3 erfolgt die Rechnungsstellung halbjährlich an die Schulgemeindeverwaltung. Die Blockflötenlehrkraft (Ziff. 4) rechnet pro Quartal ab.
7. Die Rechnung gibt Aufschluss über Anzahl und Dauer der Unterrichtsstunden sowie die Art des Unterrichts und ob Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt wurde.

Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege am 17. Mai 2005 genehmigt.

SCHULPFLEGE GLATTFELDEN

S. Betschart
Präsident

H. Hösli
Aktuar

Anhang: Subventionsvertrag
Musikschulverordnung